Statuten des Vereins

PRO DANUBE INTERNATIONAL - VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON TRANSPORTEN AUF DER DONAU

(Pro Danube International - Association For The Promotion of Transportation On The Danube)

graf patsch taucher

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins 3
2. Zweck des Vereins 3
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 4
4. Arten der Mitgliedschaft 6
5. Erwerb der Mitgliedschaft 7
6. Beendigung der Mitgliedschaft 8
7. Mitgliedsbeitrag 9
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder 9
9. Vereinsorgane 10
10. Generalversammlung 10
11. Aufgabenkreis der Generalversammlung 12
12. Vorstand 13
13. Aufgabenkreis des Vorstands 15
14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder 16
15. Generalsekretär und Generalsekretariat: 17
16. Rechnungsprüfer 18
17. Schiedsgericht 18
18. Vereinsjahr 19
19. Auflösung des Vereins 20

graf patsch taucher

Statuten des Vereins

„Pro Danube International - Verein zur Förderung von Transporten auf der Donau“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „**Pro Danube International - Verein zur Förderung von Transporten auf der Donau**“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(3) Der Verein erstreckt seine im Interesse der Allgemeinheit gelegene Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich und auf Europa mit dem Schwerpunkt in der Donauregion.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

(5) Der Verein ist zur Erreichung des Vereinszweckes berechtigt, Anteile an Gesellschaften zu halten und Gesellschaften zu gründen.

2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der europäischen Wasserstraßen als Verkehrswege im Interesse der Allgemeinheit. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung. Insbesondere bezweckt die Tätigkeit des Vereins:

a) Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Transport- und Logistiksystemen auf Binnenwasserstraßen im Allgemeinen und auf der Donau im Speziellen.

b) Die Verbesserung der verkehrs-, wirtschafts- und regionalpolitischen Rahmenbedingungen der Schifffahrt und der Logistik auf Binnenwasserstraßen durch Beratung von Vertretern der Politik und der öffentlichen Verwaltungen sowie der gezielten Bereitstellung von Fakten und Wissen.

c) Die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Innovation, Aus- und Weiterbildung im Bereich Binnenschifffahrt sowie in der Logistik mit dem Binnenschiff.

d) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, öffentlichen Institutionen und Einrichtungen, den Europäischen Institutionen sowie internationalen Organisationen.

e) Die Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Umweltperformance der Schifffahrt und Logistik mit dem Binnenschiff, der Binnen- und Seehäfen sowie intermodaler Logistiksysteme.

f) Die Verbesserung der Nutzung von EU Programmen und Initiativen für die Umsetzung nationaler und grenzüberschreitender Projekte und Aktivitäten.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Die Mitarbeit bei der Definition und Umsetzung von nationalen und internationalen Programmen und Initiativen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und der wirtschaftlichen Situation des Systems Binnenschifffahrt und der Logistik auf Wasserstraßen.

b) Initiierung, Koordination und Abwicklung von Kooperationen zwischen Unternehmen, Vereinigungen und Verbänden, Forschungseinrichtungen, Aus- und Weiterbildungsstätten sowie öffentlichen Organisationen und Verwaltungen.

c) Die Vernetzung mit nationalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen.

d) Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Innovationsprojekten sowie von Kooperationsprojekten.

e) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Arbeitsbesprechungen und Veranstaltungen zur Wissensverbreitung und Wissensgewinnung sowie zum Austausch von Wissen und Erfahrungen im Bereich Schifffahrt, Häfen und Logistik.

f) Teilnahme an Kongressen, Konferenzen und Seminaren.

g) Multimediale Öffentlichkeitsarbeit sowie Lobbying zur Verbesserung des Images und des Wissens um die Vorteile eines leistungsfähigen und ökologischen Transport- und Logistiksystems auf Binnenwasserstraßen.

h) Herausgabe von Publikationen.

i) Schaffung und Betrieb von Zweigstellen des Vereins.

j) Unterstützung von und Beteiligung an Unternehmen, Veranstaltungen, Einrichtungen, Vereinigungen und Initiativen, die dem Vereinszweck gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

k) Erwerb und Beendigung/Abtretung von Mitgliedschaften/Beteiligungen in anderen Vereinen oder an Gesellschaften im Rahmen des Vereinszweckes.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,

b) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, Projekten, Veranstaltungen und Einrichtungen,

c) Subventionen,

d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen zugunsten des Vereins.

(4) Sämtliche materielle Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet werden. Der Verein darf insbesondere keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

a) Ordentliche Mitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;

b) Korrespondierende Mitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch den Austausch von Informationen und über Kooperationen fördern; und

c) Ehrenmitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die ordentlichen Mitglieder unterteilen sich in:

a) Firmenmitglieder (*Corporate Members*)

b) Verbände und Vereinigungen (*Associated Members*)

c) Fördernde Mitglieder (*Executive Members*), das sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag leisten und damit die Erreichung der Vereinsziele besonders fördern.

(2) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. August jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens neun Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(6) Das ausscheidende Mitglied ist vom Ausschluss unter der dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebenen Adresse zu verständigen.

(7) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder auf sonstige Abfindungen.

7. Mitgliedsbeitrag

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind bei Ersteintritt zur Entrichtung einer Beitrittsgebühr, sowie in der Folge zur Entrichtung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, wobei die Höhe vom jeweiligen Stimmrecht in der Generalversammlung sowie im Vorstand abhängt. Die Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge hat nach Vorschreibung pünktlich zu erfolgen.

(2) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe der Beitrittsgebühren sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die jeweiligen Arten der Mitgliedschaft festzulegen und diese entsprechend der Inflationsrate jährlich anzupassen.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen für Mitglieder zugänglichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Juristische Personen haben nur das aktive Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn min-

destens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen acht Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(8) Die ordentlichen Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

10. Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder,

c) Verlangen der Rechnungsprüfer,

d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme maximal aber fünf Stimmen entsprechend der Höhe des geleisteten Mitgliederbeitrags; dies wird vom Vorstand im Zuge der Aufnahme von Mitgliedern anhand eines vom Vorstand zu beschließenden Kriterienkataloges festgelegt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen fünf Tagen eine neuerliche Generalversammlung

einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf ein Präsenzquorum beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit in diesen Statuten oder gesetzlich nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beschlussfassung über den Voranschlag;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;

e) Entlastung des Vorstands;

f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Obmann (*Chairman of the Board*) sowie aus bis zu zwei Stellvertretern (Obmann-Stellvertreter/*Deputy Chairman*),

b) dem Generalsekretär (*General Secretary*),

c) den fördernden Mitgliedern,

d) Länderrepräsentanten, die für jeweils drei Mitglieder aus jedem in der Mitgliedschaft vertretenen Donaustaat ernannt werden;

e) dem Ehrenpräsidenten falls ein solcher vom Vorstand bestellt wurde sowie

f) allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu bean-

tragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist binnen fünf Tagen eine neuerliche Vorstandssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf ein Präsenzquorum beschlussfähig ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(11) Der Obmann erhält für seine Tätigkeit eine angemessene, dem internationalen Charakter des Vereins entsprechende Entlohnung, deren Höhe vom Vorstand – ausgenommen dem Obmann – beschlossen wird. Gleiches gilt für den Generalsekretär. Sämtliche andere Tätigkeiten im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeübt.

13. Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Erreichung des Vereinszweckes sowie die Ausübung allfälliger Gesellschafterfunktionen. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; wobei der Rechnungsabschluss unabhängig von den Größenkriterien gemäß § 22 Vereinsgesetz zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten in der Form eines Jahresabschlusses (Bilanz, G&V, Anhang) gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz zu erstellen ist;

(3) Ernennung und Abberufung eines Ehrenpräsidenten; zum Ehrenpräsident kann eine Person von hoher Reputation und großer Bekanntheit ernannt werden.

(4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

(5) Genehmigung eines jährlichen Arbeitsprogramms.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann repräsentiert und vertritt den Verein in Grundsatzfragen und führt den Verein in strategischen Belangen. Die Obmann-Stellvertreter, der Generalsekretär sowie ein allfällig ernannter Ehrenpräsident unterstützen den Obmann dabei. Der Generalsekretär führt hingegen die laufenden bzw. täglichen Geschäfte des Vereins.

(2) Zur Vertretung des Vereins nach außen ist der Obmann gemeinsam mit dem Generalsekretär berechtigt.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern und stets nur auf die dort beschriebene gemeinschaftliche Weise erteilt bzw. eingeräumt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter bzw. wenn zwei Stellvertreter bestimmt sind, der an Lebensjahren ältere Stellvertreter.

(7) Der Vorstand hat ein Generalsekretariat einzurichten und diesem die Besorgung der laufenden Geschäfte und bestimmter administrativer Agenden zu übertragen, wobei für allfällige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen

Abs. 3 gilt. Das Generalsekretariat besteht aus dem Generalsekretär sowie allfälligen Mitarbeitern.

15. Generalsekretär und Generalsekretariat:

(1) Dem Generalsekretär obliegt die operative Vereinsführung (tägliche Geschäfte). Er stellt mit seinen Arbeiten die Erreichung der Vereinsziele sicher. Er unterstützt den Obmann desweiteren in den strategischen Belangen der Vereinsleitung. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

a) Erstellung eines jährlichen Arbeitsprogrammes mit einem dazugehörigen Wirtschaftsplan sowie deren Vorlage an den Vorstand zur Beschlussfassung

b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung in Abstimmung mit dem Obmann

c) Die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung; Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

d) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie

e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand.

(2) Der Generalsekretär ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(3) Der Generalsekretär erhält für seine Tätigkeit eine angemessene, dem internationalen Charakter des Vereins entsprechende Entlohnung, deren Höhe vom Vorstand – ausgenommen des Generalsekretärs – beschlossen wird.

16. Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 und 10 sinngemäß.

(4) Der Vorstand kann unabhängig von den Größenkriterien gem § 22 VerG für eine Abschlussprüfung des gemäß § 12 Abs. 2 VerG erstellten Jahresabschlusses durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu sorgen. Der Wirtschaftsprüfer ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Wird ein Wirtschaftsprüfer bestellt, so ersetzt dieser die Rechnungsprüfer.

(5) Die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer gelten sinngemäß für den Abschussprüfer.

17. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Wenn ein Mitglied des Schiedsgerichtes trotz zwei Mal nachgewiesener Ladung Sitzungen fernbleibt, ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu wählen.

18. Vereinsjahr

(1) Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Entstehung des Vereins als juristische Person und endet mit 31. August des Folgejahres.

(2) Im Folgenden beginnt das Vereinsjahr stets mit 1. September und endet mit 31. August des Folgejahres.

19. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.